

Allgemeine Haftpflichtbedingungen (AHB)

Die [Allgemeinen Haftpflichtbedingungen oder Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung](#) sind eine „unverbindliche Bekanntgabe des [GDV](#)„. Sie dienen als Grundlage aller privaten und gewerblichen Haftpflichtversicherungen in Deutschland und definieren das Minimum an Schutz, welches jeder Vertrag bieten muss.

Der Versicherer kann den AHB seine „Besonderen Bedingungen“ hinzufügen, welche mit dem Versicherungsschein (Police) die endgültige Versicherung bilden. Er muss seinem Konzept aber nicht die AHB zu Grunde legen, sondern kann auch ein komplett eigenes Bedingungsnetzwerk formulieren. Dabei darf er jedoch keine schlechteren Konditionen für den Versicherungsnehmer anbieten, als bereits in den AHB festgehalten.

Außenhaftung

Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; dazu gehören auch Ansprüche, die Mitarbeiter oder Kunden des Unternehmens geltend machen, für das der Manager arbeitet.

Betriebshaftpflicht

Versicherungsumfang:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich aus Ihrem Betrieb ergeben.

Der Versicherungsschutz umfasst: das Betriebsstättenrisiko, das Produktrisiko inkl. Zusicherungshaftung. Das Umwelthaftpflichtrisiko sollte in den Versicherungsumfang eingeschlossen werden. Bei Bürobetrieben schützt diese Deckung gegen, auf andere Gebäudeteile übergreifende Feuerschäden.

Betriebsstättenrisiko

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die sich aus dem allgemeinen Betrieb Ihres Unternehmens ergeben sowie für alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, z. B. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht, Bauherrenhaftpflicht für betriebseigene Bauvorhaben, Besitz-, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen innerhalb des Betriebsgrundstücks und Vergabe selbst übernommener Aufträge an Subunternehmer.

Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, die durch a.) von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse und b) Arbeiten oder sonstige Leistungen, nach Ausführung der Leistung bzw. nach Abschluss der Arbeiten entstehen. Versichert sind auch Sachfolgeschäden aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften (Zusicherungshaftung).

Betriebsstättenrisiko

Unter **Betriebsstättenrisiko** umfasst Schäden, die sich aus dem allgemeinen Betrieb Ihres Unternehmens ergeben sowie für alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, z. B. Haus- und

Grundbesitzhaftpflicht, Bauherrenhaftpflicht für betriebseigene Bauvorhaben, Besitz-, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen innerhalb des Betriebsgrundstücks und Vergabe selbst übernommener Aufträge an Subunternehmer.

Dienstvertrag

[BGB § 611](#)

Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Eine Abnahme der Leistung ist im Dienstvertrag nicht üblich da, entgegengesetzt zum [Werkvertrag](#), kein Arbeitserfolg geschuldet ist.

Eigenschaden-Deckung

Die **Eigenschaden-Deckung** sichert, im Gegensatz zur Drittschaden-Deckung, diejenigen Vermögensschäden ab, die Ihnen durch Mitarbeiterfehler unmittelbar selbst entstehen. Mögliche Schadenfälle können z.B. durch Fehler bei der

Fakturierung von Mitarbeitern gemacht werden. Dabei übernimmt der Versicherer mit der Eigenschaden-Deckung den Teil des Schadens, für den der Mitarbeiter seinem Arbeitgeber gegenüber haftet. Mögliche Konflikte mit Mitarbeitern werden im Vorfeld vermieden und der Betriebsfrieden wird gewahrt.

Innenhaftung

Ansprüche des Unternehmens, das üblicherweise als Versicherungsnehmer fungiert, gegen seinen ‚eigenen‘ Manager, der die versicherte Person ist.